



Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Gegen Empfangsbekanntnis

Landkreis Jerichower Land
Bahnhofstraße 9
39288 Burg

Abteilung
Kommunales, Ordnung,
Verbraucherschutz und Migration

besonderes elektronisches
Behördenpostfach (beBPo):
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Halle, 4.5.2026

Haushaltssatzung des Landkreises Jerichower Land für das Haushaltsjahr 2026

Zu der vom Landkreis Jerichower Land vorgelegten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 ergeht folgende Entscheidung:

1. Von einer Beanstandung des Beschlusses 01/133/26/1 des Landkreises Jerichower Land über die Haushaltssatzung 2026 wird abgesehen.
2. Es wird angeordnet, dass zur Reduzierung des Defizites aus laufender Verwaltungstätigkeit durch den Landrat mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 27 KomHVO LSA zu verfügen ist. Diese Sperre hat sicherzustellen, dass Auszahlungen nur entstehen dürfen, wenn der Landkreis Jerichower Land hierzu rechtlich und unaufschiebbar verpflichtet ist oder wenn diese Auszahlungen für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind. Die Sperre ist solange aufrechtzuerhalten, bis eine Verbesserung des Finanzplanergebnisses in Höhe von mindestens 1.962.800 EUR sichergestellt ist.

Ihr Zeichen:
Mein Zeichen: 206.4.2-10402

Bearbeitet von: Frau Günther

Simone.Guenther@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1384

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

3. Die Genehmigung des in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird nur bis zu einer Höhe von 683.800 EUR erteilt. Im Übrigen wird die Genehmigung versagt.
4. Die Genehmigung für den in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 33.791.700 EUR, der im Umfang von 15.353.000 EUR genehmigungspflichtig ist, wird nur in Höhe von 14.753.000 EUR erteilt und im Übrigen versagt. Somit können Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre bis zu einer Gesamthöhe von 33.191.700 EUR eingegangen werden.

Begründung:

I.

Der Kreistag des Landkreises Jerichower Land hat in seiner Sitzung am 25.03.2026 die Haushaltssatzung für das Jahr 2026 beschlossen. Mit Bericht vom 30.03.2026, eingegangen am 02.04.2026, hat der Landkreis dem Landesverwaltungsamt die Haushaltssatzung zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

Die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung 2026 umfassen den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie den Gesamtbetrag der festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen.

Mit Berichten vom 17.04.2026 und 27.04.2026 legte der Landkreis u. a. ergänzende Unterlagen zur Unabweisbarkeitsprüfung der mit Verpflichtungsermächtigungen unterlegten Maßnahmen vor.

II.

Zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für Entscheidungen zu kommunalaufsichtlichen Maßnahmen gegenüber dem Landkreis Jerichower Land ist gemäß § 144 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) das Landesverwaltungsamt.

1.

Der Beschluss des Landkreises Jerichower Land über die Haushaltssatzung 2026 entspricht nicht in vollem Umfang den gesetzlichen Bestimmungen.

Nach § 98 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 KVG LSA ist der Ergebnishaushalt in jedem Haushaltsjahr auszugleichen. Entgegen dieser Vorgabe weist der Ergebnisplan einen Fehlbetrag i. H. v. 17.309.600 EUR aus.

Gemäß § 98 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 KVG LSA gilt Satz 1 als erfüllt, wenn ein Fehlbetrag in Planung und Rechnung durch die Inanspruchnahme von Rücklagen aus Ergebnisüberschüssen gedeckt werden kann.

Der Landkreis Jerichower Land verfügt zu Beginn des Haushaltsjahres 2026 nicht mehr über ausreichend hohe Ergebnisrücklagen zur Deckung des geplanten Fehlbetrages von 17.309.600 EUR. Der Haushaltsausgleich kann daher für das Haushaltsjahr 2026 nicht aufgezeigt werden.

Nach § 100 Abs. 3 KVG LSA ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen, wenn der Haushaltsausgleich entgegen den Grundsätzen des § 98 Abs. 3 KVG LSA nicht erreicht werden kann. Der Landkreis Jerichower Land hat ein solches Haushaltskonsolidierungskonzept aufgestellt, beschlossen und mit der Haushaltssatzung vorgelegt.

Gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 KomHVO hat sich auch die mittelfristige Ergebnisplanung am Grundsatz des Haushaltsausgleichs auszurichten. Die mittelfristige Ergebnisplanung sieht für die Haushaltsjahre 2027 bis 2029 jeweils deutliche Fehlbeträge vor, die sich insgesamt auf 55 Mio. EUR belaufen. Ein Haushaltsausgleich kann mittelfristig nicht dargestellt werden.

Auch die mittelfristige Finanzplanung hat sich gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 KomHVO am Grundsatz des Haushaltsausgleichs nach § 98 Abs. 3 KVG LSA auszurichten. In allen Jahren der mittelfristigen Finanzplanung übersteigen die Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit die Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit deutlich. Für die Haushaltsjahre 2027 bis 2029 werden negative Salden in Höhe von insgesamt 42,8 Mio. EUR prognostiziert. Eine vollständige Finanzierung der laufenden Aufgabenerfüllung aus eigenen Einzahlungen ist somit nicht gewährleistet.

Der Landkreis Jerichower Land weist zum Stand 01. Januar 2026 einen negativen Finanzmittelbestand i. H. v. 16,088 Mio. EUR aus, so dass unter Verstoß gegen § 110 Abs. 1 KVG LSA eine dauerhafte Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten erforderlich ist, um alle Auszahlungen leisten zu können.

Gemäß § 146 Abs. 1 KVG LSA kann die Kommunalaufsichtsbehörde Beschlüsse des Landkreises, die das Gesetz verletzen, beanstanden. Diese Entscheidung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Kommunalaufsichtsbehörde.

Eine Beanstandung des Beschlusses des Landkreises Jerichower über die Haushaltssatzung 2026 wäre gemäß § 146 Abs. 1 KVG LSA rechtlich möglich und auch geeignet, die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften sicherzustellen.

Jedoch wird hiervon im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens abgesehen. Maßgeblich hierfür ist, dass der Landkreis mit dem beschlossenen Haushaltskonsolidierungskonzept erste Konsolidierungsmaßnahmen zur Wiederherstellung geordneter Haushaltsstrukturen eingeleitet hat und die Haushaltssatzung der Sicherstellung der fortlaufenden Aufgabenerfüllung dient.

2.

Gemäß § 147 KVG LSA kann die Kommunalaufsichtsbehörde anordnen, dass die Kommune innerhalb einer angemessenen Frist die notwendigen Maßnahmen durchführt, wenn die Kommune die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

Nach § 27 KomHVO kann der Hauptverwaltungsbeamte die Inanspruchnahme von Ansätzen für Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen von seiner Einwilligung abhängig machen, wenn die Entwicklung der Erträge und Einzahlungen oder der Aufwendungen und Auszahlungen es erfordert oder der Haushalt nicht ausgeglichen aufgestellt wurde.

Aufgrund des nicht ausgeglichenen Finanzhaushaltes gelingt es dem Landkreis Jerichower Land nicht, die laufenden Auszahlungen vollständig durch entsprechende Einzahlungen zu decken. Für das Haushaltsjahr 2026 weist der Finanzhaushalt einen negativen Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 18.169.500 EUR aus. Da keine ausreichenden liquiden Mittel vorhanden sind, muss der Landkreis zur Sicherstellung seiner Zahlungsfähigkeit zusätzliche Liquiditätskredite in Anspruch nehmen.

Zur Verhinderung einer dauerhaften Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten wäre grundsätzlich die Ausbringung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre in Höhe des negativen Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit denkbar. Eine Anordnung in dieser Höhe erscheint jedoch angesichts der vom Landkreis zu erfüllenden Pflichtaufgaben unverhältnismäßig und voraussichtlich auch nicht umsetzbar.

Aufgrund des erheblichen Defizites in der laufenden Verwaltungstätigkeit verfügt der Landkreis nicht über liquide Mittel, um die Tilgung der bestehenden Investitionskredite zu leisten. Demzufolge

müssen Liquiditätskredite entgegen den gesetzlichen Vorgaben zur Finanzierung des Schuldendienstes verwendet werden. Zudem werden Liquiditätskredite zum dauerhaften Ersatz fehlender Deckungsmittel eingesetzt.

Vor diesem Hintergrund ist es geboten, die Ausbringung einer Haushaltssperre durch den Landrat gemäß § 27 KomHVO LSA in Höhe der im Haushaltsjahr 2026 geplanten Auszahlungen für die Tilgung der Investitionskredite anzuordnen.

Mit der angeordneten Haushaltssperre soll der ausgewiesene Fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit zumindest reduziert und zugleich die Liquiditätslage des Landkreises ansatzweise stabilisiert werden. Die Haushaltssperre soll darüber hinaus verhindern, dass Liquiditätskredite weiterhin zur Finanzierung des Schuldendienstes eingesetzt werden. Sie bewirkt zudem eine verstärkte interne Kontrolle der Ausgabenentwicklung und verpflichtet den Landkreis, alle freiwilligen und nicht zwingend gebotenen Auszahlungen einer intensiven Prüfung zu unterziehen.

Die Anordnung der Haushaltssperre ist geeignet, weil sie unmittelbaren Einfluss auf die Ausgabenstruktur nimmt und kurzfristige Konsolidierungseffekte ermöglichen kann. Sie ist erforderlich, da mildere Maßnahmen, insbesondere bloße Hinweise oder Konsolidierungsaufträge, keine vergleichbare Wirkung entfalten würden. Die Anordnung ist auch angemessen, da die Einschränkung des Haushaltsvollzuges gegenüber einer Beanstandung der gesamten Haushaltssatzung das mildere, aber zugleich ein wirksames Mittel zur Ergebnisverbesserung darstellt. Angesichts der fortbestehenden gravierenden Haushaltsdefizite ist sie zur Wahrung einer geordneten Haushaltswirtschaft notwendig und verhältnismäßig.

3.

In der Haushaltssatzung 2026 ist die Kreditermächtigung für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 783.800 EUR festgesetzt worden.

Gemäß § 108 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

Die Kreditgenehmigung ist gemäß § 108 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft zu erteilen oder zu versagen. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit des Landkreises nicht in Einklang stehen (§ 108 Abs. 2 Satz 3 KVG LSA).

Eine dauernde Leistungsfähigkeit setzt voraus, dass der Landkreis seine laufenden Aufwendungen dauerhaft decken, den Haushaltsausgleich erreichen sowie seine Zahlungsfähigkeit sicherstellen kann. Zudem müssen auch die aus Kreditaufnahmen entstehenden Belastungen in künftigen Haushaltsjahren tragbar sein.

Auch unter Berücksichtigung des vorgelegten Haushaltskonsolidierungskonzeptes ist eine nachhaltige Stabilisierung der Finanzlage derzeit nicht erkennbar.

Der Landkreis Jerichower Land kann in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung in keinem Jahr einen strukturellen Haushaltsausgleich darstellen. Der Finanzhaushalt weist im Haushaltsjahr 2026 einen negativen Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit aus. Darüber hinaus werden negative Finanzmittelbestände ausgewiesen.

Angesichts der ausgewiesenen Fehlbeträge sowie der angespannten Liquiditätslage stehen die geplanten Kreditaufnahmen mit der dauernden Leistungsfähigkeit des Landkreises nicht im Einklang.

Die Genehmigung für den in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen ist daher grundsätzlich zu versagen (§ 108 Abs. 2 Satz 3 KVG LSA).

Eine Genehmigung kommt nur ausnahmsweise für technisch oder rechtlich nicht verschiebbare Fortsetzungsmaßnahmen sowie durch genehmigte Verpflichtungsermächtigungen der Vorjahre bereits bestätigte Vorhaben in Betracht. Neumaßnahmen sind bei veranschlagter Kreditaufnahme nur insoweit berücksichtigungsfähig, als diese Vorhaben zeitlich und sachlich unabweisbar sind oder außergewöhnlich hoch gefördert werden.

Der Landkreis Jerichower Land hat mit seinen Berichten vom 17.04.2026 und 27.04.2026 Unterlagen zum Nachweis dieser Voraussetzungen vorgelegt. Im Ergebnis der durchgeführten Unabweisbarkeitsprüfung konnte für Investitionsmaßnahmen in Höhe von insgesamt 100.000 EUR die Unabweisbarkeit nicht nachgewiesen werden. Für die übrigen Maßnahmen liegen die Voraussetzungen vor, so dass die Kreditermächtigung in Höhe von 683.800 EUR erteilt werden kann.

4.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wurde in der Haushaltssatzung 2026 auf 33.791.700 EUR festgesetzt.

Gemäß § 107 Abs. 4 KVG LSA bedarf der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen insoweit der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde als in den Jahren, in denen voraussichtlich Auszahlungen aus den Verpflichtungen zu leisten sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

Entsprechend der Haushaltssatzung 2026 ergibt sich folgendes Bild:

Angaben in €

| | 2026 | VE kassenwirksam in | | |
|---|-------------------|----------------------------|-------------|-------------|
| | | 2027 | 2028 | 2029 |
| Verpflichtungsermächtigung | 33.791.700 | 23.773.300 | 7.348.400 | 2.670.000 |
| vorgesehene ordentliche Kreditaufnahmen | | 8.016.600 | 4.666.300 | 5.584.600 |
| Genehmigungspflichtige Verpflichtungsermächtigung | | 8.016.600 | 4.666.300 | 2.670.100 |

Demzufolge ist der in der Haushaltssatzung 2026 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bis zu einer Höhe von 15.353.000 EUR genehmigungspflichtig.

Bei der Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen ist § 107 Abs. 2 KVG LSA maßgeblich. Danach sind Verpflichtungsermächtigungen nur zulässig, wenn hierdurch der Ausgleich künftiger Haushalte nicht gefährdet wird. Die Kommunalaufsichtsbehörde hat daher bereits bei der Genehmigung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen zu prüfen, ob die zur Finanzierung vorgesehenen Kreditaufnahmen mit der dauernden Leistungsfähigkeit des Landkreises vereinbar sind. Dabei ist zu beurteilen, ob die im Rahmen der Verpflichtungsermächtigungen geplanten Maßnahmen zu zusätzlichen Zinsaufwendungen oder zu einer höheren Abschreibungsbelastung führen, die den Haushaltsausgleich in weiteren Jahren beeinträchtigen können.

Bei der Genehmigung von Verpflichtungsermächtigungen sind von der Aufsichtsbehörde die gleichen Überlegungen anzustellen, wie bei der Genehmigung der jeweiligen Kreditermächtigung des Haushaltsjahres.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung der im Rahmen der Haushaltssatzung festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen führt im Hinblick auf das jeweilige Haushaltsjahr faktisch zu einer Selbstbindung der Kommunalaufsicht. Diese resultiert daraus, dass die der Genehmigung zugrundeliegende Finanzplanung in künftigen Jahren zur Erfüllung der sich aus der Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen ergebenden Ausgabeverpflichtungen Kreditaufnahmen vorsieht. Eine Versagung dieser Kreditermächtigungen im jeweiligen Haushaltsjahr kann für den Landkreis erhebliche Finanzschwierigkeiten mit sich bringen. Es ergibt

sich daher eine präjudizierende Wirkung der Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen für den Fall, dass diese tatsächlich in Anspruch genommen werden.

Wie bereits dargelegt, ist die dauernde Leistungsfähigkeit des Landkreises Jerichower Land nicht gegeben. Daher sind grundsätzlich nur solche Verpflichtungsermächtigungen genehmigungsfähig, die sich auf sachlich und zeitlich unabweisbare Maßnahmen beziehen oder bei denen infolge besonders hoher Förderquoten lediglich geringe Belastungen des Landkreises entstehen.

Der Landkreis hat mit seinen Berichten vom 17.04. und 27.04.2026 Erläuterungen hinsichtlich der Unabweisbarkeit der veranschlagten Investitionen dargelegt. Unter Berücksichtigung des Ergebnisses der durchgeführten Einzelfallprüfung konnte für Maßnahmen im Umfang von 600.000 EUR die sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit nicht festgestellt werden.

Der genehmigungspflichtige Anteil der Verpflichtungsermächtigungen ist daher lediglich in Höhe von 14.753.000 EUR zu genehmigen. Im Übrigen ist die Genehmigung zu versagen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die unter Ziffer 3 und 4 getroffenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe unmittelbar Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Gegen die übrigen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesverwaltungsamt in Halle erhoben werden.

Hinweise:

- Um die Vollziehbarkeit des Haushalts herbeizuführen, bedarf es der zustimmenden Erklärung des Landkreises Jerichower Land. Diese kann der Landrat nur abgeben, wenn die Vertretung hierzu ihre Zustimmung beschließt (Beitrittsbeschluss). Es wird gebeten, den Beschluss dem Landesverwaltungsamt unverzüglich nach der Beschlussfassung vorzulegen.
- Zur Sicherung der Einhaltung der angeordneten Haushaltssperre wird der Landkreis um Vorlage eines Berichts zur Haushaltssperre zum Stand 31.10.2026 gebeten. In diesem ist die Entwicklung des Finanzplanes unter Berücksichtigung der vom Landrat anzuordnenden Haushaltssperre darzulegen. Ich bitte um Übermittlung des Berichts bis zum 30.11.2026.

- Der Landkreis darf Zuschüsse an Unternehmen nur leisten, wenn diese keine Beihilfe darstellen oder im Rahmen eines Notifizierungsverfahrens durch die EU-Kommission genehmigt worden sind.
- Zu den Wirtschaftsplänen bleiben gesonderte Verfügungen vorbehalten.

Im Auftrag



Dr. Hönig